Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4764

14. 06. 89

Sachgebiet 78

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/4087, 11/4729 —

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes mit landwirtschaftlich genutzten Flächen von einer dazugehörenden Hofstelle aus bewirtschaftet und".

   b) In Absatz 3 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

   „01. eine gewerbliche Tierhaltung betreibt oder an ihr unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist,".

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigten ab 1. Januar 1989 jährlich ein einheitlicher Betrag je Hektar der am 1. Juli des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Fläche gewährt, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 8 000 Deutsche Mark je Begünstigten und Jahr. Für das Jahr 1989 beträgt der einheitliche Betrag je Hektar 800 Deutsche Mark. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten jährlich 1000 Deutsche Mark."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „Dungeinheiten" wird jeweils durch das Wort „Vieheinheiten" ersetzt.

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Eine Tierhaltung erfüllt nicht die Anforderungen an eine bäuerliche Landwirtschaft, wenn jährlich je ha land-

wirtschaftlich genutzter Fläche der Viehbesatz 2,5 Vieheinheiten übersteigt (und eine entsprechende Düngemenge ausgebracht wird)."

c) In Absatz 2 entfällt der letzte Satz.

d) Die Absätze 3 und 5 werden gestrichen.

e) Absatz 4 wird Absatz 3.

4. Die Anlage 1 (zu § 8) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 (zu § 8)

Absolute Obergrenzen für Tierbestände (angegeben in Vieheinheiten):

— Die absolute Obergrenze des Viehbesatzes je Betrieb liegt bei einem Tierbestand von 100 Vieheinheiten (entsprechend dem Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach dem Futterbedarf entsprechend den Zahlen des Bewertungsgesetzes nach dem Stand vom 1. Januar 1982).

Nach dem anzuwendenden (und nicht veränderlichen) Umrechnungsschlüssel entsprechen 100 Vieheinheiten (VE) jeweils der folgenden Anzahl an Tieren:

60 Milchkühe mit Nachzucht,
600 Mastschweine (Stallplätze),
70 Zuchtsauen mit Nachzucht,
5 500 Legehennen,
14 000 Masthühner (Stallplätze).

— Die absolute Bestandsobergrenze pro Hektar (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) liegt bei 2,5 Vieheinheiten (VE) bei Festmistverfahren bzw. behandelter Gülle.

— Der zulässige Viehbesatz pro Betrieb errechnet sich in Abhängigkeit von der Betriebsgröße (landw. Nutzfläche) nach folgendem Staffelungsschema:

Betriebsfläche ha	max. Viehbesatz/ ha LN (VE/ha LN)	LN (ha)	max. Viehbesatz (VE) flächengeb. BOG
bis 20	2,5	20	50
20 bis 30	2,0	30	70
30 bis 40	1,5	40	85
40 bis 50	1,0	50	95
über 50	0,5	60	100 (absolute Obergrenze)".

5. Die Anlage 2 (zu § 9) entfällt.

Bonn, den 14. Juni 1989

Frau Flinner
Kreuzeder
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (Strukturgesetz) steht in deutlichem Widerspruch zu den Zielen, mit denen er im Oktober 1988 von Bundeslandwirtschaftsminister Kiechle vorgestellt worden ist:

— Das Ziel der gezielten Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe ist nicht erkennbar angesichts von förderfähigen Tierbeständen, die eine bäuerliche Tierhaltung sowohl in absoluten Zahlen als auch in Dungeinheiten pro Hektar um ein Mehrfaches übersteigen. Umsatzstarke Betriebe mit übergroßen Viehbeständen werden bevorzugt: Gewerbebetriebe werden zu bäuerlichen erklärt, formale Betriebsteilungen von Großbetrieben, die die Grenzen zur industrialisierten Tierhaltung überschreiten, werden ermöglicht und mit bis zu 24 000 DM vergoldet. Die Förderung wird sogar auf Betriebe ausgedehnt, die als Gewerbebetriebe eingestuft sind.

— Die Vorgabe, der Massentierhaltung in Agrarfabriken entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung nie ernsthaft verfolgt. Ihr Ziel ist nicht eine verbindliche Bestandsobergrenze in der Tierhaltung, sondern die Einführung von „Fördergrenzen", die bewußt so hoch angesetzt werden, daß sie von Anfang an tatsächlich die Funktion haben, industrielle Massentierhaltung als bäuerlich und damit förderungswürdig zu definieren.

  Die Steigerungen gegenüber dem Bewertungsgesetz sind drastisch und übersteigen die Bestandszahlen einer bäuerlichen Tierhaltung um ein Mehrfaches: bei Mastschweinen von 1 000 auf 1 700 Stallplätzen, bei Legehennen von 18 000 auf 50 000, bei Masthähnchen von 60 000 auf 100 000 Stallplätze.

— Das Strukturgesetz wird auch nicht – wie angekündigt – umweltschonende Produktionsweisen fördern, es fördert statt dessen Betriebe mit 3 Dungeinheiten (240 kg Stickstoff) pro Hektar und gibt damit der großen Mehrheit der Betriebe, deren Viehbesatz nicht halb so hoch ist, weiteren Anreiz zu Intensivierung und Einstieg in die Massentierhaltung.

  Die ökologische Brisanz von Massentierhaltungen wird durch das Strukturgesetz noch erhöht: Ökologisch nicht verantwortbare Dungmengen von 3 DE (240 kg Stickstoff/ha) werden festgeschrieben und Betriebe, die diese Menge noch übertreffen, erhalten die Möglichkeit, über Abnahmeverträge oder andere „Verwendung" die Einhaltung der Grenze „nachzuweisen".

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft legt keine verbindlichen absoluten und flächengebundenen Bestandsobergrenzen für die Tierhaltung fest, sondern bestimmt lediglich Förderungsschwellen. Diese Schwellen werden so weit nach oben gesetzt, daß nur ein verschwindend geringer Bruchteil der Betriebe die Fördergrenzen überschreitet:

0,1 % der Milchviehbetriebe halten mehr als 100 Kühe (Obergrenze Strukturgesetz: 120).

530 von 345 368 Betrieben mit Mastschweinen halten mehr als 1 000 Mastschweine – die neue Obergrenze wird auf 1 700 Stallplätze geschoben –; das bedeutet, daß statistisch 0,0 % der Schweinehalter über der neuen Obergrenze liegen.

1 100 Betriebe halten mehr als 5 000 Legehennen; weniger als 200 Betriebe halten mehr als 30 000 Legehennen – die Bundesregierung hebt die Obergrenze auf 50 000 Legehennen an: das ist Politik, die Massentierhaltung fördert und belohnt – zu Lasten von bäuerlichen Betrieben und Umwelt.

Die „neue Obergrenze" von 100 000 Stallplätzen für Masthühner übertreffen von 52 867 Betrieben immerhin 47! Zuvor waren noch fast doppelt so viele Betriebe als gewerblich eingestuft: So beschert uns das Strukturgesetz 41 neue „bäuerliche Betriebe".

Die einseitig betriebswirtschaftliche Orientierung der Regierungspolitik an den Regionen der EG mit dem höchsten Spezialisierungsgrad und den größten Viehbeständen ignoriert die dort herrschende ökologische Krise und treibt die Ausweitung dieser zerstörerischen Viehhaltung in allen anderen EG-Staaten weiter voran. In den Niederlanden haben Boden- und Trinkwasserbelastung ein beängstigendes Niveau erreicht; die Ausdünstung der dortigen Massentierhaltungen haben maßgeblichen Anteil am Waldsterben in den Niederlanden. Eine solche Landwirtschaft kann und darf keinerlei Vorbildfunktion haben – weder für die EG noch für die Bundesrepublik Deutschland.

Als Gesetz, das nach dem Wegfall von 2 Prozent der Mehrwertsteuerpauschale bis 1992 die Modalitäten der statt dessen eingeführten nationalen Ausgleichsleistungen regeln soll, wurde das Strukturgesetz mit weit darüber hinausgehenden Bestimmungen angereichert, die sich alle gegen eine bäuerliche Landwirtschaft richten: der Wegfall der Gewerbegrenze bei der Förderung kommt bäuerlichen Betrieben nicht zugute.

Die Erleichterung formaler Betriebsteilungen durch die Definition des Betriebes nach Wirtschaftsgebäuden anstatt nach Hofstelle bringt Kleinbetrieben keinen zusätzlichen Profit.

Die neueingeführte Berechnung des Viehbestandes nach Dungeinheiten (bei Ausklammerung des Düngewerts!) anstelle der zur Unterscheidung von bäuerlichen und gewerblichen Tierhaltungen im Bewertungsgesetz festgeschriebenen Berechnung nach Vieheinheiten ergibt bei niedrigeren (DE-) Zahlen einen höheren tatsächlichen Viehbesatz. Die Grenzen des Bewertungsgesetzes werden so auf dem kalten Wege ausgesetzt.

Die Definition „ordnungsgemäßer Landwirtschaft" wird ganz nebenbei auch noch in diesem Strukturgesetz festgeschrieben; unter Umgehung der erforderlichen landwirtschafts- und naturschutzpolitischen Diskussion werden Fakten geschaffen.

Flächengebundene Landwirtschaft, die weitestgehend in Kreisläufen wirtschaftet und deren Viehbesatz unterhalb flächengebundener und absoluter Bestandsobergrenzen bleibt, ist Voraussetzung für eine tier- und umweltgerechte bäuerlich-ökologische Landwirtschaft.

Die Förderung und Begünstigung agroindustrieller Produktion muß gestoppt werden, um eine umweltgerechte Bewirtschaftung der Kulturlandschaft aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Die bäuerlichen Betriebe müssen konsequent vor dem Preisdruck einer umweltschädlich produzierenden agroindustriellen Konkurrenz geschützt werden. Das ist durch die Einführung absoluter Bestandsobergrenzen in der Tierhaltung zu erreichen. Es ist nicht zu erreichen durch die Förderung immer größerer gewerblicher Tierhaltungen als bäuerliche Betriebe und die finanzielle Begünstigung größerer umsatzstarker Betriebe durch Mehrwertsteuerpauschale und Flächenbeihilfe (wie das Strukturgesetz vorsieht).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333